

Entwurf einer geänderten Satzung der Interessengemeinschaft „Gemeinsam für Horrem“ e.V.

Stand 20.02.2026

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Interessengemeinschaft „Gemeinsam für Horrem“ e.V.
2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Neuss eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Dormagen-Horrem.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist – insbesondere im Stadtteil Dormagen-Horrem – die Förderung
 - o der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO),
 - o von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO),
 - o internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur sowie des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO),
 - o der Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO).
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - o Durchführung von Bürgerversammlungen, Informationsveranstaltungen und Diskussionsforen zu örtlichen Themen,
 - o Organisation und Unterstützung kultureller, sozialer und gemeinschaftsfördernder Veranstaltungen,
 - o Förderung des Austauschs zwischen Generationen und Bevölkerungsgruppen,
 - o Zusammenarbeit mit örtlichen Vereinen, Institutionen, Kirchen, Schulen und der Stadt Dormagen,
 - o Unterstützung gemeinnütziger Projekte sowie Öffentlichkeitsarbeit.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder in Textform an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod (bei juristischen Personen durch Auflösung) oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres zulässig.
5. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es dem Ansehen oder den Interessen des Vereins erheblich schadet oder trotz Mahnung länger als ein Jahr mit Beiträgen im Rückstand ist. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
6. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen besteht nicht.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.
2. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher in Textform an die zuletzt bekannte Adresse des Mitglieds unter Mitteilung der Tagesordnung. Satzungsänderungen sind im Wortlaut anzukündigen. Eine zusätzliche Veröffentlichung auf der Vereinswebsite ist zulässig.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenz-, virtuelle oder hybride Versammlung durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand. Eine elektronische Stimmabgabe ist zulässig, sofern Identität und Stimmrecht überprüfbar sind. § 32 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Entwurf einer geänderten Satzung der Interessengemeinschaft „Gemeinsam für Horrem“ e.V.

Stand 20.02.2026

7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
8. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
10. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - o dem/der Vorsitzenden
 - o dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - o dem/der Schriftführer/in
 - o dem/der Kassierer/in
2. Je zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer wählen.
4. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Ehrenamtliche Tätigkeit

1. Alle Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Organmitglieder oder andere ehrenamtlich Tätige eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung im Rahmen der gesetzlichen steuerlichen Vorschriften erhalten.
3. Die Vergütung darf die jeweils geltende steuerfreie Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG nicht überschreiten.
4. Funktionsträger haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge. Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 9 Haftung

1. Die Haftung des Vereins, seiner Organmitglieder und der mit Vereinsaufgaben beauftragten Personen ist gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit gesetzlich zulässig.
2. Ehrenamtlich tätige Organmitglieder und Vereinsmitglieder haften dem Verein und seinen Mitgliedern nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (§ 31a BGB).
3. Gegenüber Dritten haftet der Verein im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

§ 10 Veranstaltungen

1. Der Verein ist berechtigt, Veranstaltungen durchzuführen und hierfür Teilnahmebedingungen, Marktordnungen oder Sicherheitsregelungen zu erlassen.
2. Teilnehmer, Aussteller und Dienstleister sind verpflichtet, diese Regelungen einzuhalten.
3. Für Inhalte, Warenangebote und Leistungen von Ausstellern oder externen Dienstleistern ist ausschließlich der jeweilige Anbieter verantwortlich. Vertragsverhältnisse zwischen Besuchern und Anbietern begründen keine Haftung des Vereins.
4. Der Verein haftet bei Veranstaltungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und ist berechtigt, zur Absicherung Versicherungen abzuschließen.

§ 11 Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes ausschließlich zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke. Näheres kann in einer Datenschutzordnung geregelt werden.

§ 12 Auflösung und Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Dormagen, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Dormagen-Horrem zu verwenden hat.

Beschlüsse über die Vermögensverwendung dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.